

An den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 13.2.2024

FHK-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem UG, HG, HS-QSG, FHG und PrivHG geändert werden, GZ 2023-0.783.647

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit wahrnehmen:

Wir freuen uns sehr, dass die Fachhochschulen nun die Möglichkeit erhalten, die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug zu führen. In den 30 Jahren seit ihrer Einrichtung als Fachhochschulstudiengänge haben sich die Fachhochschulen zu ganzheitlichen Hochschulen weiterentwickelt. Dabei hat der Sektor seine USPs wie die Berufsorientierung und den Anwendungsbezug in Lehre und Forschung beibehalten bzw. erfolgreich ausgebaut. So hat sich auch die fachhochschulische Forschung entsprechend der Idee der angewandten Wissenschaften entwickelt. Seit 2002 ist der Umsatz in der Forschung und Entwicklung erfreulicherweise jedes Jahr gewachsen. 2021 haben die Fachhochschulen rund EUR 165 Mio. in Forschung und Entwicklung investiert bei mittlerweile rund 1.477 vollzeitäquivalenten Forscher:innen. Die Forschung an den Fachhochschulen ist - im Gegensatz zu den Universitäten, die sich vor allem der Grundlagenforschung widmen - eine angewandte. Sie orientiert sich stark an den Bedürfnissen der Gesellschaft und zielt darauf ab, neue Produkte und Services zu entwickeln. Diese Art der Ausdifferenzierung wird von den Fachhochschulen als wichtig erachtet und ist in sämtlichen Strategiedokumenten des Sektor entsprechend abgebildet.

Jedenfalls ist die Möglichkeit, die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ zu führen, angesichts internationaler Entwicklungen längst überfällig. Die Bezeichnung „Fachhochschule“ wurde in den vergangenen Jahren im deutschsprachigen Raum zunehmend durch andere Bezeichnungen abgelöst. Ein Festhalten an der traditionellen Bezeichnung „Fachhochschule“ würde die österreichischen Fachhochschulen gegenüber internationalen Hochschulen - insbesondere den deutschen Hochschulen für angewandte

Wissenschaften - in ihrer Außendarstellung und damit auch in ihrer Konkurrenzfähigkeit benachteiligen.

Ebenso begrüßen wir, dass das Hochschulprofil künftig neben der wissenschaftlichen auch die künstlerisch fundierte Berufsausbildung abdeckt.

Eine große Erleichterung stellt darüber hinaus der neue § 23 Abs 9a HS-QSG dar. Die sogenannten „Umschichtungen“ stellen einen großen bürokratischen Aufwand dar. Mit dem Wegfall der Änderungsakkreditierung erfolgt ein bedeutender Schritt in Richtung Entbürokratisierung und Flexibilität.

Weitere Punkte, auf die wir eingehen möchten:

- Hochschulische Weiterbildung

Wir werten die Änderungen im Bereich der hochschulischen Weiterbildung als Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere die Öffnung der MBA-Programme für Studieninteressierte ohne allgemeine Hochschulreife sehen wir sehr positiv. Es bestehen allerdings nach wie vor einige Unklarheiten und Überarbeitungsbedarf:

- Internationale Vergleichbarkeit: Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber keine Einschränkungen dahingehend vorsieht, dass nur Studienprogramme aus bestimmten Ländern als vergleichbar herangezogen werden können.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Grad „EMBA“ international nicht sehr oft vergeben wird. Programme werden zwar oftmals als EMBA-Programme bezeichnet, jedoch wird nicht zwingend der Grad „EMBA“ für solche Programme verliehen. Das heißt, die Vergleichbarkeit muss einer Gesamtbetrachtung unterliegen und darf nicht auf die Verleihung des exakt selben akademischen Grades abstellen. Wenn nur Programme als vergleichbar herangezogen werden können, für die der exakt selbe Grad verliehen wird, schränkt dies die Hochschulen massiv ein. Eine solche Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es muss möglich sein, vergleichbare Programme heranzuziehen, auch wenn der verliehene Grad abweicht.

Betreffend den Umfang von MBA- und EMBA-Programmen weisen wir darauf hin, dass dieser bei vergleichbaren ausländischen Programmen sehr oft weniger als 120 ECTS beträgt. § 9 Abs 7a letzter Satz FHG lässt MBA- und EMBA-Programme mit weniger als 120 ECTS nicht mehr zu, wenn die Zugangsvoraussetzung auch durch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Dies stellt einerseits eine Abwertung der Berufserfahrung dar und ist andererseits ein klarer Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Hochschulen. Ausländische Anbieter unterliegen nicht diesen strengen Vorgaben. Es ist davon auszugehen, dass studieninteressierte Personen vermehrt auf Angebote ausländischer Hochschulen zurückgreifen werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang weiters darauf hin, dass das Weiterbildungspaket 2021 dazu geführt hat, dass viele Hochschulen unter hohem personellem und finanziellem Aufwand neue Weiterbildungsangebote geschaffen bzw. bestehende Weiterbildungsangebote weiterentwickelt haben und auch aktuell dabei sind, Programme einzurichten, die noch in diesem Jahr starten sollen. Sollte der Gesetzgeber auf § 9 Abs 7a letzter Satz bestehen, muss es Übergangsfristen

geben, damit jene Programme die gemäß § 9 FHG idF BGBl. I Nr. 177/2021 entwickelt und gestartet wurden, weiter durchgeführt werden können.

- Durchlässigkeit: Mit dem Weiterbildungspaket im Jahr 2021 wurde beabsichtigt, die Weiterbildung an die Bologna-Architektur anzupassen, um die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien zu ermöglichen. Nunmehr findet sich im Entwurf der Erläuterungen ein Passus, wonach Hochschullehrgänge zur Zulassung zu außerordentlichen Masterstudien und Doktoratsstudien berechtigen (S. 18 Zu Z 8, 9, 10 und 11 (§ 9)). Der Satz könnte dahingehend interpretiert werden, dass der Abschluss eines Hochschulbachelorlehrgangs nicht zur Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium berechtigt. Dies würde allerdings der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers widersprechen. Grundsätzlich würden wir einen Passus in den Erläuterungen begrüßen, der die Zugänge von Personen mit Abschlüssen außerordentlicher Studien aufzeigt. Die Zugänge müssen jedoch das ordentliche Masterstudium und das Doktoratsstudium umfassen.

Wir schlagen daher die Aufnahme folgenden Absatzes in die Erläuterungen vor:

Auch wenn die Studienangebote unterschiedliche Zielgruppen adressieren und unterschiedliche formale Rahmenbedingungen haben, soll gegenseitige Durchlässigkeit ermöglicht werden, zB der Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums mit vorangegangenem außerordentlichem Bachelorstudium oder die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums nach Maßgabe der weiteren entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Zulassung zu einem Doktoratsstudium. Die Abschlüsse der Fachhochschulen sind jenen gemäß § 64 Abs 3, 4 und 5 UG gleichwertig.

Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der genannte Passus auf § 9 Abs 2 bezieht, der jedoch nicht geändert wurde, und dass im Folgenden die Bezüge der Erläuterungen auf die entsprechenden Gesetzespassagen nicht durchgehend korrekt sind.

- Darstellung im Curriculum: Gemäß § 9 Abs 7a FHG sollen vergleichbare ausländische Programme im Curriculum nachgewiesen werden. Mit Curriculum kann in diesem Zusammenhang nur ein internes Dokument gemeint sein. Andernfalls käme es sozusagen zu einer Bewerbung eines Konkurrenzprogramms. Weiters gehen wir davon aus, dass sich die Vergleichbarkeit nur auf den Zeitpunkt der Entwicklung des Hochschullehrgangs beziehen kann.
- Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

Wir begrüßen einheitliche Vorgaben für alle Hochschulsektoren betreffend die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb (§ 2a HS-QSG). Allerdings halten wir eine Regelung im HS-QSG für legislativ verfehlt. Da es sich um eine Frage des Studienrechts handelt, ist dieser Passus in den jeweiligen Materiengesetzen zu regeln.

Darüber hinaus sind die Hochschulen autonome Einrichtungen. Maßnahmen im Fall von wissenschaftlichem und künstlerischem Fehlverhalten sind von den Hochschulen vorzusehen. Welcher Art diese Maßnahmen sind, muss den Hochschulen überlassen bleiben. Den

Ausschluss vom Studium für die Dauer von höchstens zwei Semestern im Gesetz vorzusehen (§ 2a Abs 4 HS-QSG), halten wir für verfehlt. Die Wirkung einer solchen Maßnahme auf den/die Studierende ist fragwürdig. Für die Fachhochschule würde eine solche Maßnahme einzig bürokratischen Aufwand und zahlreiche Fragen zu Studienplatzförderung, BIS-Meldung etc. bringen. Die Fachhochschulen haben bereits in ihren Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Ausbildungsverträgen Regelungen betreffend die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb getroffen und vollziehen diese entsprechend. Wir fordern daher ein Absehen einer solch einengenden Bestimmung, die weder einen pädagogischen noch einen sonstigen Mehrwert jeglicher Form für die Hochschule bzw. den/die Studierende:n mit sich bringt.

Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass das Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Fachhochschule privatrechtlicher Natur ist. Fragen im Bereich des Studienrechts sind daher keinesfalls mit Bescheid zu entscheiden. Eine solche Bestimmung ist allenfalls ins UG aufzunehmen, ist jedoch in einer Bestimmung, die für alle Hochschulbereiche gilt, völlig verfehlt.

- **Ausländische Anbieter**

Wir begrüßen die Verschärfungen im HS-QSG betreffend Studienangebote ausländischer Hochschulen in Österreich. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum im selben Zug die Möglichkeit geschaffen wird, Grade britischer Hochschulen wieder in öffentliche Dokumente eintragen zu lassen (§ 88 Abs 1a UG). Vor dem Hintergrund, dass die Verschärfungen im HS-QSG (§§ 27ff HS-QSG) konsumentenschutzrechtlich geboten waren, da es vor allem britische Anbieter sind, deren Studien und Abschlüsse den Studien und Abschlüssen österreichischer Hochschulen nicht gleichwertig sind, ist diese Bestimmung äußerst problematisch. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich hierbei um Anlassgesetzgebung handelt, die bestimmten Personen zum Vorteil gereichen soll. Fraglich ist vor diesem Hintergrund auch, wie konsistent der sogenannte BREXIT sozusagen vollzogen wird.

Wir fordern daher davon abzusehen, die Grade britischer Hochschulen wieder in öffentliche Dokumente eintragen lassen zu können.

- **Anerkennung**

§ 12 verwendet Begrifflichkeiten, z.B. „Kompetenzen“, die nicht definiert werden. Sinnvoll wären zumindest Verweise auf andere Materien wie das NQR-Gesetz und das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Kritisch werden die Beweislastumkehr gesehen, wenn Studierende einen Antrag auf Anerkennung stellen, und, dass keine Validierungsverfahren im Fall behaupteter beruflicher Kompetenzen vorgesehen sind. Dies wird in der Praxis einen hohen Aufwand und eine erschwerte Umsetzung hervorrufen. Zumal mit dem Konzept der Feststellung der Gleichwertigkeit gut umsetzbare Verfahren entwickelt wurden, die erfolgreich angewendet werden. Wir fordern daher, die Beibehaltung von § 12 Abs 4 FHG, der aktuell die „berufliche und außerberufliche Qualifikationen“ benennt und eine Anerkennung nach erfolgter Validierung ermöglicht.

In § 12 Abs 2 FHG schlagen wir zudem folgende Ergänzung vor: Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen und anderen Studienleistungen zu berücksichtigen, **sofern der:die Studierende den beruflichen Erwerb**

der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, Modulen oder anderen Studienleistungen vorgesehen, nachweist“.

- Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Zu § 79 Abs 5 UG werden Erläuterungen hinzugefügt. Damit sind für Universitäten künftig neben Multiple Choice Fragen auch strukturierte mündliche Prüfungen (inklusive der Antwortmöglichkeiten) vom Recht auf Vervielfältigung und Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen. Unseres Erachtens ist FHG ebenso entsprechend zu erweitern. Die in den Erläuterungen beschriebenen Herausforderungen strukturierter mündlicher Prüfungen („anspruchsvoll und aufwendig“) treffen ebenso auf Fachhochschulen zu. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, für die Fachhochschulen keine gleichlautende Regelung zu treffen. Wir schlagen vor § 13 Abs 6 FHG folgendermaßen zu ändern: Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung **und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation** ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, **sowie Fragen strukturiert mündlicher Prüfungen** inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

- Wiederholung des Studienjahres

Kritisch wird weiterhin das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres nach negativer kommissioneller Prüfung für alle Studierenden - unabhängig von einer Erfolgsprognose bzw. den sonstigen Leistungen/Noten - gesehen. Die Studiengangsleitung sollte (wieder) das Recht haben, zu entscheiden/beurteilen, ob die Wiederholung des Studienjahres im Sinne einer "positiven Studienerfolgsprognose" zweckmäßig ist.

- Strafbestimmung

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Strafbestimmung des § 24 FHG gestrichen wurde. Wir begrüßen grundsätzlich vereinheitlichte Regelungen für den gesamten Hochschulbereich. Allerdings ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum im UG Regelungen für sämtliche Hochschulsektoren getroffen werden (§ 6 Abs 7 UG). Unseres Erachtens ist dies eine legislative Fehlkonstruktion. Wir fordern, dass die Bestimmung auch im Sinne der Verständlichkeit und Praktikabilität wieder ins FHG aufgenommen wird.

- Inkrafttreten FHG

Gemäß § 26 FHG sollen die Änderungen sofort nach Kundmachung in Kraft treten. Wie bereits beim Punkt zur hochschulischen Weiterbildung angemerkt sollte es Übergangsfristen geben. Auch die neuen Vorgaben zu § 12 FHG erfordern die Überarbeitung von Regelungen der Satzungen bzw. Studien- und Prüfungsordnungen. Dafür ist eine entsprechende Vorlaufzeit notwendig (mindestens bis 01.10.2024).

- Erlöschen der Akkreditierung

Das Erlöschen der Akkreditierung bei Nichtaufnahme des Studienbetriebs innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Programmakkreditierung (§ 26 Abs 1 Z 6 HS-QSG)

ist jedenfalls zu kurz bemessen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass ein noch nicht akkreditierter Studiengang erschwerenden Bedingungen in der Vermarktung unterliegt, erscheint es nicht realitätsfremd, dass es auch bei größtmöglicher Anstrengung der Hochschule vorkommen kann, dass ein Studiengang mangels ausreichender Bewerber:innenzahl nicht sofort starten kann. Ein Start im darauffolgenden Studienjahr wäre gemäß dieser Bestimmung nicht möglich, sondern würde eine neuerliche Akkreditierung voraussetzen. Abgesehen vom zusätzlichen zeitlichen Aufwand würde dies auch unnötige zusätzliche Kosten verursachen. Wir regen daher an, diese Frist auszudehnen. Der Studiengang sollte nach Akkreditierung innerhalb von zwei Studienjahren starten.

§ 26 Abs 3 HS-QSG konkretisiert die Angaben des Plans zur Abwicklung. Gemäß § 26 Abs 6 HS-QSG ist der Plan zu veröffentlichen. Beide Punkte werden abgelehnt. Es ist bereits geregelt, dass zur Finanzierung auslaufender Studien vom Erhalter finanzielle Vorsorge zu treffen ist (vgl. § 26 Abs 3 HS-QSG). Unklar ist, was mit zusätzlichen Angaben zu Personal und Infrastruktur gemeint sein soll und warum diese Angaben von öffentlichem Interesse sein sollen.

- Audit

Die Erweiterung der Audit-Prüfbereiche um Strukturen und Verfahren zur Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich wird abgelehnt. Dieses Thema ist bereits im Prüfbereich Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre sowie angewandte Forschung & Entwicklung (vgl. § 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG) enthalten und bedarf keiner zusätzlichen expliziten Regelung durch die Einführung eines eigenen Prüfbereichs. Eine weitere Ausdifferenzierung des QM-Systems würde lediglich zur Steigerung der Komplexität und damit zur Unübersichtlichkeit für die Angehörigen der Hochschule führen.

Bedauerlich ist, dass die Novelle nicht dafür genutzt wurde, die mannigfaltigen Überschneidungen in den Prüfbereichen des Audit-Verfahrens und der Programmakkreditierung zu bereinigen. Im europäischen Hochschulraum besteht der Konsens, dass die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung bei der Hochschule liegt und dass die externe Qualitätssicherung auf der internen Qualitätssicherung aufbaut. Mit der Zertifizierung des hochschulinternen QM-Systems infolge des Audits wird bestätigt, dass die Hochschule in der Lage ist, ihre Studiengänge unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards qualitativ zu betreiben. Die weitgehende Überlappung der Prüfbereiche des Audit-Verfahrens und der Programmakkreditierung führt de facto jedoch zu einer „permanenten institutionellen Auditierung durch Programmakkreditierung“. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung sollten auf studiengangsspezifische Aspekte beschränkt werden und institutionelle Aspekte wie beispielsweise Qualitätssicherung, Personal, Infrastruktur, Angewandte F&E und Kooperationen dem Audit-Verfahren vorbehalten bleiben.

- Informationen zum Verfahrensstand

Gemäß § 25 Abs 6 Z 7 HS-QSG kann die AQ Austria Informationen zum Verfahrensstand auch dann veröffentlichen, wenn Rechtsmittel gegen den Akkreditierungsbescheid eingebracht wurden. Wir sehen diese Bestimmung kritisch. In den Erläuterungen wird die Bestimmung mit einem Beitrag zur Transparenz begründet. Gleichzeitig würden solche Informationen

Studieninteressierte jedoch verunsichern, von einer Bewerbung abhalten und damit die Hochschule schädigen. Eine Präzisierung wäre wünschenswert. In diesem Sinne sollte eine Information darüber, dass sich der Studiengang noch im Akkreditierungsverfahren befindet, ausreichen.

- Interhochschulische Organisationseinheiten

Nicht nachvollziehbar ist, dass geldwerte Leistungen für interhochschulische Organisationseinheiten nicht dem Finanzierungsverbot des Bundes für Privathochschulen unterliegen, wenn die interhochschulische Organisationseinheit im Interesse des Bundes eingerichtet wurde (§ 20d Abs 5 UG). Es wird auch nicht näher festgelegt, welche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden, ob eine interhochschulische Organisationseinheit im Interesse des Bundes liegt. Wir sehen die Aufhebung des Finanzierungsverbotes grundsätzlich kritisch und insbesondere vor dem Hintergrund, dass diesbezügliche Entscheidungen anscheinend willkürlich getroffen werden können.

Ebenso kritisch ist, dass solche Kooperationen in den Leistungsvereinbarungen abgebildet werden und somit wohl mit zusätzlichen finanziellen Leistungen für die Universität verbunden sind. Fungiert eine Fachhochschule als Kooperationspartnerin, sind für diese vom Gesetzgeber keine finanziellen Zuwendungen vorgesehen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar und macht solche Kooperationen für Fachhochschulen nicht besonders attraktiv. Diese Vorgehensweise trägt auch nicht zum Erreichen der Ziele des „Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans 2025 - 2030“ (GUEP) bei. Laut diesem gelte es, das „Hochschulsystem weiterhin in Richtung Bildung nationaler und/oder internationaler Verbünde und der Stärkung von Netzwerken strategisch zu entwickeln“ (vgl. GUEP S. 15). Unter „Handlungsfelder Umsetzungsziel 1a“ nennt der GUEP auch „Kooperationen zwischen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen“ (vgl. GUEP S. 15).

- Kurzzeitmobilität

§ 51 Abs 2 Z 37 UG regelt Kurzzeitmobilitäten. Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung analog auch auf die Fachhochschulen anzuwenden sein wird. Wir gehen davon aus, dass auch Kurzzeitpraktika, die insbesondere den Gesundheitsbereich betreffen, davon umfasst sind, und regen an, COIL (Collaborative Online International Learning) explizit anzuführen.

- ENIC NARIC AUSTRIA

In den Erläuterungen zum UG wird an einigen Stellen auf ENIC NARIC AUSTRIA eingegangen. Nachdem auch die Fachhochschulen das Service von ENIC NARIC AUSTRIA in Anspruch nehmen und dieses Angebot sowie die Zusammenarbeit sehr schätzen, begrüßen wir den - aus unserer Sicht dringend notwendigen - geplanten Ausbau dieser Servicefunktion (Erläuterungen zu § 52b UG, S. 13).

Abschließend möchten wir auch feststellen, dass eine langjährige Forderung der FHK bedauerlicherweise nicht umgesetzt wurde: Extern akkreditierte Doktoratsstudien!

Seit Jahren fordern wir für die Fachhochschulen eigenständige, extern akkreditierte Doktoratsstudiengänge. Die Fachhochschulen forschen anwendungsorientiert, und zwar in

sehr fachhochschulspezifischen Bereichen, die von anderen Institutionen nicht beforscht werden. Das heißt, viele Forschungsbereiche werden aufgrund nicht vorhandener Doktorand:innen aktuell nicht ausreichend erforscht und damit Lösungen und Services für Wirtschaft und Gesellschaft nicht entwickelt. Zudem ist es für die Fachhochschulen zunehmend schwierig, qualifiziertes Personal zu finden bzw. zu halten, da sie keine entsprechenden Karriereperspektiven bieten können.

Es ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt, Fachhochschulen die Einrichtung von extern akkreditierten Doktoratsstudien zu verwehren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Hochschulen diese Möglichkeit haben (Privathochschulen, IDSA). Die Weiterentwicklung des Sektors wird damit eingeschränkt und die jahrzehntelang bestehende „gläserne Decke“ prolongiert. Dies ist umso unverständlicher als im Nachbarland Deutschland Hochschulen für angewandte Wissenschaften Doktoratsprogramme einrichten können, was zu einem massiven Brain-drain an wissenschaftlichem Personal, Know-how und Ressourcen aus Österreich führen wird. Vor diesem Hintergrund wird es nicht möglich sein, Österreich als Technologie- und Innovationsstandort mittel- und langfristig wettbewerbsfähig zu halten.

Wir fordern daher erneut die Aufnahme von akkreditierten Doktoratsprogrammen in das FHG und verweisen dazu auf den seitens der FHK bereits mehrfach eingebrachten legislativen Vorschlag.

Wir ersuchen, unsere Forderungen und Anregungen zu übernehmen und die Gesetze entsprechend anzupassen.

Hochachtungsvoll



Mag.ª Ulrike Prommer
Präsidentin



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Erging auch an das Präsidium des Nationalrats.